

Flörsheimer Ruderverein 1908 e.V.



Satzung des
Flörsheimer Rudervereins 1908 e.V.

§1 Name und Zweck

1. Der Flörsheimer Ruderverein 08 e.V. mit Sitz in Flörsheim am Main verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO¹.

Zweck des Vereins ist Ausübung und Förderung des Rudersportes sowie geeigneter Ergänzungssportarten zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsförderung seiner Mitglieder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1 ausübenden Mitgliedern,
- 2 unterstützenden Mitgliedern,
- 3 jugendlichen Mitgliedern (bis einschl. 18. Lebensjahr)
- 4 und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder weltanschaulicher und politischer Gesichtspunkte jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

zu 1) ausübende Mitglieder:

Als ausübendes Mitglied (auch Jugendliche) kann jeder Unbescholtene in den Verein aufgenommen werden

Mitglieder, die den Rudersport ausüben, müssen des Schwimmens kundig sein und müssen das beim Eintitt schriftlich bestätigen. Zur Nachprüfung ist der Verein nicht verpflichtet.

zu 2) unterstützende Mitglieder:

Als unterstützendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person in den Verein aufgenommen werden.

zu 4) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrmitgliedern ernannt werden.

¹Abgabenordnung

§ 3 Beiträge

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Monatsbeiträgen regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Generalversammlung festgelegt. Alle Beiträge sind halbjährlich fällig.

Der Gesamtvorstand kann Art und Weise der Erhebung der Beiträge (Überweisung, Einzugsverfahren usw.) sowie die Einführung von Mahngebühren und Verzugszinsen für alle Mitglieder verbindlich festlegen.

Außer dem monatlichen geldlichen Monatsbeitrag übernimmt jedes ausübende und jedes jugendliche ausübende Mitglied die Verpflichtung einer Arbeitsleistung. Die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie einer eventuellen Abgeltung in bar unterliegt dem Beschluß der Generalversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind vom 18. Lebensjahr ab stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören, sind in den Vorstand wählbar.

Der Verein kann außer den Pflichtversicherungen auch weitergehende Versicherungen abschließen. Er haftet für Schäden nur insoweit, als er selbst Versicherungen abgeschlossen hat und nur in der Höhe, in der die Versicherungen Zahlungen leisten.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben vereinspersonenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 5 Versammlungen

Mitgliederversammlungen sind:

- Generalversammlungen
- Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Erledigung von Anträgen.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn ein Antrag dazu mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten ausübenden Mitgliedern vorliegt.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens vierzehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von den in der Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 6 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, den die Generalversammlung für zwei Jahre wählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
drei Beisitzer

Im Bedarfsfall kann der Vorstand sachkundige Beiräte hinzuziehen, die nach Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB² sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Bei Sitzungen des Vorstandes ist die Beschlußfähigkeit erreicht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 7 Kassenprüfung

In der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie prüfen die Rechnungsführung und Rechnungsablage des Vorstandes. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Generalversammlung zu berichten.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Jahres zulässig.

§ 9 Ausschluß

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

Gründe zum Ausschluß aus dem Verein sind:

Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.

Mitglieder, die einen dreimonatigen Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Bürgerliches Gesetzbuch

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die dazu schriftlich einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die öffentlich rechtliche Körperschaft (Gemeinde) zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, der sportlichen Ertüchtigung der Jugend dienende Zwecke.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Zur Abänderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.


